

Gebührensatzung

für die Musikschule der Gemeinde Kirchlengern

vom 13.08.1992

- mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 23.06.1994
in Kraft getreten am 01.08.1994
- mit eingearbeiteter 2. Änderungssatzung vom 06.07.1995
in Kraft getreten am 01.08.1995
- mit eingearbeiteter 3. Änderungssatzung vom 20.12.1995
in Kraft getreten am 01.01.1996
- mit eingearbeiteter 4. Änderungssatzung vom 02.12.1996
in Kraft getreten am 01.01.1997
- mit eingearbeiteter 5. Änderungssatzung vom 28.11.1997
in Kraft getreten am 01.01.1998
- mit eingearbeiteter 6. Änderungssatzung vom 09.12.1998
in Kraft getreten am 01.01.1999
- mit eingearbeiteter 7. Änderungssatzung vom 01.12.2000
in Kraft getreten am 01.01.2001
- mit eingearbeiteter 8. Änderungssatzung vom 30.11.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002
- mit eingearbeiteter 9. Änderungssatzung vom 11.04.2003
in Kraft getreten am 01.07.2003
- mit eingearbeiteter 10. Änderungssatzung vom 26.04.2005
in Kraft getreten am 01.07.2005
- mit eingearbeiteter 11. Änderungssatzung vom 08.12.2005
in Kraft getreten am 01.01.2006
- mit eingearbeiteter 12. Änderungssatzung vom 04.12.2006
in Kraft getreten am 01.01.2007
- mit eingearbeiteter 13. Änderungssatzung vom 04.12.2007
in Kraft getreten am 01.01.2008
- mit eingearbeiteter 14. Änderungssatzung vom 16.12.2011
in Kraft getreten am 01.01.2012
- mit eingearbeiteter 15. Änderungssatzung vom 29.02.2016
in Kraft getreten am 01.07.2016
- mit eingearbeiteter 16. Änderungssatzung vom 15.12.2017
in Kraft getreten am 01.01.2018
- mit eingearbeiteter 17. Änderungssatzung vom 13.12.2018
in Kraft getreten am 01.01.2019
- mit eingearbeiteter 18. Änderungssatzung vom 15.05.2024
in Kraft getreten am 01.07.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) einschl. der bis zum Erlass dieser Satzung jeweils dazu ergangenen Änderungen hat der Rat der Gemeinde Kirchlengern in seiner Sitzung am 13.08.1992 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1¹

Aufnahme/Unterrichtsgebühr

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Gemeinde Kirchlengern wird eine Unterrichtsgebühr erhoben. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf Art und Dauer des einmal wöchentlich erteilten Unterrichts/Ergänzungsfaches und wird als Jahresgebühr für ein Schuljahr berechnet. Die Zahlung erfolgt in der Regel halbjährlich.

Auf Antrag der Teilnehmer kann eine Ratenzahlung von sechs Raten pro Schulhalbjahr vereinbart werden. Ratenzahlungen werden für das Schulhalbjahr monatlich im Voraus berechnet.

Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule der Gemeinde Kirchlengern zu richten.

Für Anmeldungen sind die Anmeldeformulare der Musikschule der Gemeinde Kirchlengern zu verwenden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Schulordnung.

Ein Anspruch auf Aufnahme in der Musikschule der Gemeinde Kirchlengern besteht nicht.

Anmeldungen zu einem instrumentalen/vokalen Hauptfach und zum Ergänzungsunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Die Zuweisungen erfolgen je nach Kapazitäten des Fachbereiches in der Regel zum 01.01. bzw. 01.07. eines Jahres.

Abmeldungen sind nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle der Musikschule der Gemeinde Kirchlengern mindestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein.

In begründeten Einzelfällen (zum Beispiel Wegzug, längere Krankheit) kann der Musikschulleiter Ausnahmen auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten zulassen.

§ 2²

Höhe der Unterrichtsgebühr **(gültig vom 01.07.2024 – 31.12.2024)**

¹ § 1 zuletzt geändert durch 11. Änderungssatzung vom 08.12.2005

² § 2 zuletzt geändert durch 18. Änderungssatzung vom 15.05.2024

Die Gebühr beträgt je Teilnehmer und Schuljahr:

	Unter- richts- minuten	jährlich €	Halbj. €	mtl. Rate
1. Musikalische Frühförde- rung für Kinder mit einer erwachsenen Begleitper- son - halbjährlich -	45	318,00	159,00	26,50
2.1. Musikalische Früherzie- hung	75	318,00	159,00	26,50
2.2. Musikalische Entde- ckungsreise	45	318,00	159,00	26,50
3.1. Musikalische Grundaus- bildung	75	318,00	159,00	26,50
3.2. Musikalische For- schungsreise	45	318,00	159,00	26,50
4. Einzelunterricht				
4.1. Einzelunterricht	45	1.026,00	513,00	85,50
4.2. Einzelunterricht	30	690,00	345,00	57,50
4.3. Einzelunterricht	22,50	570,00	285,00	47,50
5. Gruppenunterricht				
5.1. mit zwei SchülerInnen	45	570,00	285,00	47,50
5.2. ab drei SchülerInnen	45	408,00	204,00	34,00
5.3. ab fünf SchülerInnen	45	306,00	153,00	25,50
6. Ergänzungsunterricht				
6.1. Musiktheorie/ Ensemble		156,00	78,00	13,00
6.2. für SchülerInnen der Tarife 1 bis 4		gebührenfrei	gebührenfrei	
7. Erwachsenenzuschlag ab dem 21. Lebensjahr für die 1 bis 4		168,00	84,00	14,00
8. Offene Ganztagsgrund- schulen Musikkurs	45	gebührenfrei	gebührenfrei	
Musikkurs	60	gebührenfrei	gebührenfrei	
9. Schulkooperationen	45	276,00-	138,00	23,00

§ 2

Höhe der Unterrichtsgebühr (gültig ab 01.01.2025)

Die Gebühr beträgt je Teilnehmer und Schuljahr:

...

	Unter- richts- minuten	jährlich €	Halbj. €	mtl. Rate
1. Musikalische Frühförder- ung für Kinder mit einer erwachsenen Begleitper- son - halbjährlich -	45	348,00	174,00	29,00
2.1. Musikalische Früherzie- hung	75	348,00	174,00	29,00
2.2. Musikalische Entde- ckungsreise	45	348,00	174,00	29,00
3.1. Musikalische Grundausb- ildung	75	348,00	174,00	29,00
3.2. Musikalische For- schungsreise	45	348,00	174,00	29,00
4. Einzelunterricht				
4.1. Einzelunterricht	45	1.128,00	564,00-	94,00
4.2. Einzelunterricht	30	762,00	381,00	63,50
4.3. Einzelunterricht	22,50	624,00	312,00	52,00
5. Gruppenunterricht				
5.1. mit zwei SchülerInnen	45	624,00	312,00	52,00
5.2. ab drei SchülerInnen	45	450,00	225,00	37,50
5.3. ab fünf SchülerInnen	45	336,00	168,00	28,00-
6. Ergänzungsunterricht				
6.1. Musiktheorie/ Ensemble		174,00	87,00	14,50
6.2. für SchülerInnen der Tarife 1 bis 4		gebührenfrei	gebührenfrei	
7. Erwachsenenzuschlag ab dem 21. Lebensjahr für die 1 bis 4		186,00	93,00	15,50
8. Offene Ganztagsgrund- schulen				
Musikkurs	45	gebührenfrei	gebührenfrei	
Musikkurs	60	gebührenfrei	gebührenfrei	
9. Schulkooperationen	45	306,00	153,00	25,50

Der Unterricht hat in der Regel eine Länge von 45 Minuten. Verkürzte (22,5 Minuten = ½ Unterrichtseinheit, 30 Minuten = 2/3 Unterrichtseinheit) Unterrichtseinheiten sind auf Antrag mit Zustimmung der Schulleitung belegbar.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 4³

Ermäßigung

1. Familienermäßigung

Wenn im selben Haushalt lebende Familienangehörige Schüler/innen der Musikschule sind, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das

2. Kind	Stufe A =	um 10 %
3. Kind	Stufe B =	um 25 %
4. Kind	Stufe C =	um 75 %
5. Kind und jedes weitere	Stufe D =	um 100 %

der vollen Gebühr. Als erstes Kind gilt das mit der höchsten Gebühr.

2. Mehrfachermäßigung

Wird der Schüler/die Schülerin für mehr als ein gebührenpflichtiges Fach angemeldet, so wird für alle weiteren Fächer eine Ermäßigung von Stufe B (25 %) gewährt. Als erstes Fach gilt das mit der höchsten Gebühr, als zweites Fach das mit der zweithöchsten Gebühr usw.

3. Sozialermäßigung

Personen mit Anspruch nach dem

- Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II)
- Sozialgesetzbuch XII (Grundsicherungsleistung und Sozialhilfe)
- Asylbewerberleistungsgesetz

wird bei den Unterrichtsgebühren und dem Erwachsenenzuschlag auf Antrag durchgehend eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

4. Erlass des Erwachsenenzuschlages

³ § 4 Abs. 3. und 4. zuletzt geändert durch 13. Änderungssatzung vom 04.12.2007

Von dem Erwachsenenzuschlag befreit sind unter Vorlage entsprechender Nachweise folgende Personengruppen: Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende und Auszubildende.

§ 5⁴

Ausleihgebühr für Instrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schülerinnen und Schüler ausleihen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

Die Höhe der jährlichen Ausleihgebühr wird nach dem Anschaffungswert des Instrumentes festgelegt und beträgt bei einem Anschaffungswert

	jährl. €	halbjährl. €	mtl. Rate €
Bis 250,-- €	66,--	33,--	5,50
251,-- - 500,-- €	78,--	39,--	6,50
Ab 501,--	84,--	42,--	7,--

§ 6⁵

Zahlungsweise

Die Unterrichtsgebühr und gegebenenfalls die Ausleihgebühr für Instrumente sind für das Sommerhalbjahr bis zum 15.05. des Jahres, zum Winterhalbjahr bis zum 15.10. des Jahres an die Gemeindekasse Kirchlengern zu entrichten.

Bei monatlicher Zahlungsweise ist der Ratenbetrag im Voraus bis zum 15. des jeweiligen Monats an die Gemeindekasse Kirchlengern zu entrichten.

Die Abbuchung der Monatsraten für das laufende Schuljahr erfolgt auch in den Monaten, in denen kein Unterricht stattfindet.

Es kann Einzugsermächtigung erteilt werden.

Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

§ 7⁶

Änderung der Gruppenstärke

Ändert sich die gemäß § 2 zu zahlende Gebühr durch eine Heraufsetzung oder Verminderung der Gruppenstärke, erfolgt eine Neuberechnung zum Beginn des jeweils folgenden Schulhalbjahres (01.01. bzw. 01.07. eines Jahres).

⁴ § 5 zuletzt geändert durch 15. Änderungssatzung vom 29.02.2016

⁵ § 6 zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 09.12.1998

⁶ § 7 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.07.1995

§ 8

Erstattung bei Unterrichtsausfall und Befreiung vom Unterricht

Fallen im Laufe eines Schuljahres aus nicht in der Person des Schülers/der Schülerin liegenden Gründen (Erkrankung des Lehrers/der Lehrerin usw.) Unterrichtsstunden aus, ohne dass der Unterricht nachgeholt werden kann, so werden die gezahlten Gebühren ab der vierten ausgefallenen Stunde pro Schuljahr nach Ablauf des Schuljahres ohne Antrag erstattet. Für ein Schuljahr werden hierbei 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt.

Überzahlungen, die sich aus einer Befreiung nach der Schulordnung ergeben haben, werden ebenfalls nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres unaufgefordert erstattet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.1992 in Kraft.